



**EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL
BÜRGERGEMEINDE WOLFWIL**

Nahwärme-Reglement (NWW)

Genehmigungsexemplar – 8. April 2011

(inkl. Korrekturanträge AGEM)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Rechtsverhältnis.....	5
§ 2	Rechtsform und Zweck.....	5
§ 3	Geltungsbereich	5
§ 4	Spezielle Vereinbarungen	6

2. Wärmeabgabe

§ 5	Wärmeabgabe.....	6
§ 6	Anschlussbewilligung	6
§ 7	Bezugsdauer	6
§ 8	Auflösung des Bezugsverhältnisses	6
§ 9	Beseitigung von Anlagen.....	6
§ 10	Anpassung von Anschlussleistung	7

3. Lieferungsverpflichtungen bzw. Bezug von Wärme

§ 11	Lieferungsverpflichtung	7
§ 12	Bezugsverpflichtung von Wärme	7
§ 13	Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen	7
§ 14	Schadenersatz	7

4. Anschlussbewilligung

§ 15	Anschlussbegehren.....	8
§ 16	Prüfung	8
§ 17	Anschlussbewilligung; Änderung	8
§ 18	Reduktion der Anschlussleistung.....	8
§ 19	Erhöhung der Anschlussleistung	8

5. Anlagen der Nahwärmeversorgung

§ 20	Eigentumsverhältnisse	8
§ 21	Versorgungsnetz und Wärmeübergabestation.....	9
§ 22	Übergabestellen	9

§ 23	Hauszentrale	9
§ 24	Technische Vorschriften	9

6. Erstellung der Anlagen

§ 25	Versorgungsnetz	9
§ 26	Leitungsführung	10
§ 27	Hausanschlussleistungen	10
§ 28	Bepflanzungen	10
§ 29	Raum für NWW-Anlagen	10
§ 30	Änderungen an NWW-Anlagen	10

7. Durchleitungen

§ 31	Durchleitungsrechte	10
------	---------------------------	----

8. Wärmemessung

§ 32	Wärmezähler	11
§ 33	Prüfung	11
§ 34	Falschmessung	11

9. Abnahme und Inbetriebnahme

§ 35	Abnahme Hauszentrale	11
§ 36	Einstellungen	12
§ 37	Inbetriebnahme	12
§ 38	Protokoll	12
§ 39	Beginn Bezugsverhältnis	12

10. Betrieb, Unterhalt, Störungen

§ 40	Kontrollen	12
§ 41	Ablesung	12
§ 42	Zutritt	12
§ 43	Unterhalt	12-13
§ 44	Störungen	13

11. Einstellung der Wärmelieferung

§ 45	Einstellung der Wärmelieferung.....	13
§ 46	Ausschluss von Ansprüchen	13

12. Abgaben und Tarife

§ 47	Arten der Abgabe	13-14
------	------------------------	-------

13. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 48	Rechnungsstellung.....	14
§ 49	Zahlungstermin und Folgen bei Nichtbezahlung.....	14
§ 50	Berichtigungen	14
§ 51	Nachzahlungspflicht	14

14. Auskunft, Wünsche und Beschwerden

§ 52	Auskunft.....	15
§ 53	Wünsche Beschwerden.....	15

15. Rechtsverhältnisse

§ 54	Anfechtung von Entscheiden.....	15
------	---------------------------------	----

16. Schlussbestimmungen

§ 55	Änderungen des Reglementes	15
§ 56	Inkrafttreten.....	16

Anhänge

Anhang 1	Technische Anschlussbedingungen.....	17-19
Anhang 2	Gebühren und Tarife.....	20
Anhang 3	Begriffsdefinitionen	21
Anhang 4	Karte mit Versorgungsgebiet NWW	22

1. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

§ 1

Rechtsverhältnis

Dieses Reglement ordnet das öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Unternehmung „Nahwärmeverbund Wolfwil“, nachstehend NWW genannt, und den Nahwärmebezüglern.

§ 2

Rechtsform und Zweck

Die Aufgaben des Nahwärmeverbunds sind durch die Einwohner- und die Bürgergemeinde Wolfwil an die öffentlich-rechtliche Unternehmung ausgegliedert. Ziele und Zweck dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmung richten sich nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit und Gewinnerzielung. Ihr unterstehen folgende Hauptaufgaben:

- a) Der NWW beliefert Endverbraucher (private Haushalte, Bürgerblöcke, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Gebäude) auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wolfwil ausreichend, regelmässig, sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Wärme.
- b) Der NWW erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Wärmeversorgung. Er stellt unter Beachtung des Stands der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.
- c) Der NWW beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton erlassenen Vorschriften.
- d) Der NWW kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.
- e) Der NWW ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in seinem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

§ 3

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Einwohnergemeinde Wolfwil. Der NWW hat das alleinige Belieferungsrecht. Das Versorgungsgebiet ist im Anhang 4 festgelegt.

§ 4

Spezielle Vereinbarungen

Die Wärmeabgabe an Bezüger mit grossem Wärmeverbrauch, hohen Anschlussleistungen oder hohen Verbrauchsspitzen kann mit besonderer Regelung vereinbart werden.

2. Wärmeabgabe

§ 5

Wärmeabgabe

Der NWW liefert den Bezüger auf Grund dieses Reglements Nahwärme mit einer gleitenden Vorlauftemperatur zwischen 70° und 80° C in Abhängigkeit der Aussenlufttemperatur.

§ 6

Anschlussbewilligung

Die Lieferung von Nahwärme erfolgt gestützt auf eine Bewilligung des Verwaltungsrats der öffentlich-rechtlichen Unternehmung. Die Bewilligung wird auf Grund eines entsprechenden Anschlussbegehrens erteilt und in der Anschlussrechnung festgelegt. Der am Mengengrenzer der Wärmeübergabestation eingestellte Wert ist massgebend für die Berechnung des einmaligen Kostenbeitrags und der jährlichen Grundkosten. Adressat der Bewilligung ist der Grundeigentümer.

§ 7

Bezugsdauer

Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Inbetriebnahmeprotokolls (§ 39) und dauert ununterbrochen bis zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

§ 8

Auflösung des Bezugsverhältnisses

Der Wärmebezüger kann das Bezugsverhältnis frühestens nach fünf Jahren seit dessen Beginn jeweils auf den 31. Mai eines Kalenderjahres auflösen, indem er dies jeweils 12 Monate vor Auflösungstermin schriftlich mitteilt. Für Grossbezüger werden diese Auflösungsbedingungen separat festgelegt (§ 4).

§ 9

Beseitigung von Anlagen

Auf Verlangen des Bezügers entfernt der NWW nach erfolgter Auflösung die Anlageteile auf dessen Kosten.

§ 10

Anpassung der Anschlussleistung

1 Auf Antrag des Bezügers erfolgt zu seinen Lasten eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers.

2 Der NWW ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung des Mengenbegrenzers vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird.

3. Lieferungsverpflichtungen bzw. Bezug von Wärme

§ 11

Lieferungsverpflichtung

Der NWW verpflichtet sich die erforderlichen Wärmemengen an der Übergangsstelle bis zum vereinbarten, am Mengenbegrenzer eingestellten Maximalwert, bereitzustellen.
Ausnahmen gemäss § 13.

§ 12

Bezugsverpflichtung von Wärme

Der Bezüger ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf beim NWW zu decken. Abweichungen werden unter § 13 geregelt.

§ 13

Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen

1 Die Wärmelieferung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a) bei höherer Gewalt
- b) zur Vornahme von Instandstellungs-, Revisions- und Erweiterungsarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen

2 Voraussehbare längere Unterbrüche und Einschränkungen werden dem Bezüger angezeigt.

§ 14

Schadenersatz

Ersatzansprüche gegen den NWW für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Lieferungsunterbrüchen und Lieferungseinschränkungen sind ausgeschlossen.

4. Anschlussbewilligung

§ 15

Anschlussbegehren Für den Wärmebezug ist ein vollständig ausgefülltes Anschlussbegehren unter Verwendung des offiziellen Formulars einzureichen. Für Neubauten und grössere Umbauten ist auf Verlangen dem NWW eine Wärmebedarfsrechnung beizulegen.

§ 16

Prüfung Der Entscheid über das Anschlussbegehren wird dem Gesuchsteller nach Prüfung durch den NWW schriftlich mitgeteilt.

§ 17

Anschlussbewilligung; Änderung Für die Änderung einer erteilten Anschlussbewilligung ist ein neues Anschlussbegehren gemäss § 15 einzureichen.

§ 18

Reduktion der Anschlussleistung Eine Reduktion der Anschlussleistung (Energiesparmassnahme, Wärmerückgewinnung, Nutzung regenerativer Energiequellen usw.) hat ab Beginn des nächsten Verrechnungsjahres eine Reduktion der Grundgebühr zur Folge; eine Rückvergütung auf den Schlussbeitrag wird nicht gewährt.

§ 19

Erhöhung der Anschlussleistung Eine Erhöhung der Anschlussleistung kann im Rahmen der Kapazität der Wärmeversorgung und der Hausanschlussleistung jederzeit erteilt werden und hat eine höhere Grundgebühr und eine Nachzahlung der Anschlussgebühr zur Folge.

5. Anlagen der Nahwärmeversorgung

§ 20

Eigentumsverhältnisse 1 Im Eigentum des NWW stehen folgende, der Wärmeversorgung dienende Anlagen:

- a) das Versorgungsnetz mit Abgrenzung bei den Kosten für die Hausanschlussleitung
- b) die Wärmeübergabestation als Teil der Unterstation

2 Im Eigentum der Bezüger steht:

- a) die Hauszentrale und die daran angeschlossenen Hausanlagen

§ 21

Versorgungsnetz und Wärmeübergabestation

Das Versorgungsnetz zur Verteilung der Nahwärme umfasst:

- a) die Stammleitung
- b) die Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen
- c) die Überwachungseinrichtungen
- d) die Hausanschlüsse mit Abgrenzung
- e) die Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen, der Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und Reguliereinrichtungen sowie mit den Anschlussflanschen für die Hauszentrale gemäss den technischen Vorschriften

§ 22

Übergabestellen

Übergabestellen sind die Anschlussflanschen zwischen Wärmeübergabestation und Hauszentrale.

§ 23

Hauszentrale

Die Hauszentrale umfasst die Einrichtungen für die Wärmeübergabe durch Wärmetauscher an die Hausanlage. Die Dimensionierung der Hauszentrale hat so zu erfolgen, dass die Rücklauftemperatur max. 50° C beträgt.

§ 24

Technische Vorschriften

Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Hausanschlüssen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den technischen Vorschriften des NWW zu erfolgen.

6. Erstellung der Anlagen

§ 25

Versorgungsnetz

Der NWW erstellt sämtliche Anlagen des Versorgungsnetzes.

§ 26

Leitungsführung

Das Leitungsnetz wird soweit bautechnisch möglich in öffentlichem Grund und Boden verlegt. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann privates Eigentum beansprucht werden. Kulturschäden werden nach den Richtlinien des Schätzungsamtes des Schweizerischen Bauernverbands in Brugg vergütet. Nach Grabarbeiten wird das Terrain zu Lasten des NWW wieder instand gestellt.

§ 27

Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitungen werden gemäss der Formel im Tarifblatt (Anhang 2) verrechnet.

§ 28

Bepflanzungen

Im Bereich von Hausanschlussleitungen dürfen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

§ 29

Raum für NWW-Anlagen

Der Bezüger stellt dem NWW den für die Wärmeübergabestation benötigten Raum gemäss den technischen Vorschriften unentgeltlich zur Verfügung.

§ 30

Änderungen an NWW-Anlagen

Änderungen an bestehenden Anlagen des NWW gehen zu Lasten des Verursachers.

7. Durchleitungen

§ 31

Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer gewährt oder verschafft dem NWW unentgeltlich das Durchleitungsrecht. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees, auch wenn dieses andern Bezügern dient. Behindert eine Werkanlage des NWW ein Bauvorhaben, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des NWW.

8. Wärmemessung

§ 32

Wärmezähler

Die bezogene Wärmemenge wird durch einen Wärmezähler gemessen. Dieser ist Eigentum des NWW und wird von ihr unterhalten und überwacht. Bei Schäden, die durch den Bezüger oder Drittpersonen verursacht worden sind, kann auf den Hauseigentümer Rückgriff genommen werden.

§ 33

Prüfung

1 Die Wärmezähler werden durch den NWW auf eigene Kosten einer periodischen Prüfung unterzogen. Ein Zähler gilt als fehlerhaft, wenn er innerhalb eines Belastungsbereichs von 10 – 100% der vertraglichen Maximalleistung um mehr als +/- 5% vom Sollwert abweicht.

2 Der Bezüger kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüfungskosten und die Aus- und Einbaukosten für fehlerhafte Zähler gehen zu Lasten des NWW im anderen Fall zu Lasten des Bezügers.

§ 34

Falschmessung

Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt, so gilt folgende Regelung:

- a) Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, so erfolgt die Nachverrechnung oder die Vergütung für diese Zeit.
- b) Ist nur die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung oder Verrechnung für die laufende und die vorangegangene Verrechnungsperiode.
- c) Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt der NWW den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

9. Abnahme und Inbetriebnahme

§ 35

Abnahme Hauszentrale

Der Bezüger hat die Abnahmebereitschaft der Hauszentrale an den NWW zu melden. Dieser kontrolliert innert Wochenfrist die vorschriftsgemässe Ausführung der Hauszentrale.

§ 36

Einstellungen Gleichzeitig mit der Abnahme der Hauszentrale erfolgen durch den NWW die Einstellungen an der Wärmeübergabestation und die Plombierung der Tarifapparate.

§ 37

Inbetriebnahme Die Inbetriebnahme der Hausstation erfolgt gemeinsam durch einen Vertreter des NWW und den Bezüger.

§ 38

Protokoll Die Abnahme der Hauszentrale und die Inbetriebnahme werden durch den Vertreter des NWW protokolliert.

§ 39

Beginn Bezugsverhältnis Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Datum des Inbetriebnahmeprotokolls.

10. Betrieb, Unterhalt, Störungen

§ 40

Kontrollen Der NWW ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Hausstationen durchzuführen.

§ 41

Ablesung Die Ablesung der Wärmezähler erfolgt periodisch.

§ 42

Zutritt Den Beauftragten des NWW ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen jederzeit zu gewähren.

§ 43

Unterhalt 1 Der NWW und die Bezüger sind für den Unterhalt und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich. Die Eigentumsregelung ist in § 20 beschrieben. Durch den NWW festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

2 Wenn keine Wärme aus dem Versorgungsnetz bezogen wird, hat der Bezüger die Hausstation frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Vorschrift haftet der Bezüger für allfällig entstehende Schäden.

§ 44

Störungen

Bei Störungen, Wasserverlust, Beschädigungen sowie bei Unregelmässigkeiten hat der Bezüger dem NWW sofort Meldung zu erstatten. Bei Gefahr sind die speziell gekennzeichneten Absperrarmaturen des Hausanschlusses zu schliessen. Das Öffnen von geschlossenen Absperrarmaturen durch den Bezüger ist verboten.

11. Einstellung der Wärmelieferung

§ 45

Einstellung der Wärmelieferung

Der NWW ist berechtigt, die Wärmeabgabe einzustellen, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen benützt, die den Vorschriften und Auflagen des NWW nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden
- b) rechts- oder tarifwidrig Wärme bezieht
- c) den Beauftragten des NWW den Zutritt verweigert oder verunmöglicht
- d) ausstehende Forderungen nicht fristgemäss bezahlt
- e) Mängel trotz Aufforderung nicht beheben lässt
- f) eigenmächtig Eingriffe an den NWW-Anlagen vornimmt
- g) NWW-Anlagen vorsätzlich beschädigt

§ 46

Ausschluss von Ansprüchen

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund § 45 keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

12. Abgaben und Tarife

§ 47

Arten der Abgabe

1 Der NWW erhebt von den Bezügern die folgenden Abgaben:

- a) die einmalige Anschlussgebühr
- b) die jährliche Grundgebühr (leistungsbezogen)
- c) die jährlichen Wärmebezugskosten

2 Die Ansätze sind aus dem Tarifblatt (Anhang 2) ersichtlich.

3 Allfällige Reduktionsgesuche der Eigentümer der öffentlich-rechtlichen Unternehmung für die einmaligen Anschlussgebühren sind zu begründen und zur Behandlung an den Verwaltungsrat zu richten. Dieser entscheidet über allfällige Reduktionen abschliessend.

13. Rechnungsstellung und Zahlung

§ 48

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Gebäudeeigentümer erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Der NWW behält sich vor, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauchs zu verlangen. Für die Wärmekosten haftet in jedem Falle der Gebäudeeigentümer.

§ 49

Zahlungstermin und Folgen bei Nichtbezahlung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu bezahlen. Säumige Bezüger können auf dem Rechtsweg belangt werden. Ferner ist der NWW berechtigt:

- a) nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen bis zu 5% zu erheben
- b) Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen
- c) die Wärmelieferung einzustellen

§ 50

Berichtigungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Berichtigung von Fehlern und Irrtümern gegenseitig vorbehalten.

§ 51

Nachzahlungspflicht

Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen oder Täuschung des NWW durch den Bezüger oder dessen Beauftragte hat der Bezüger die zu wenig bezahlten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten. Die Nachzahlungspflicht besteht auch bei Falschmessungen.

14. Auskunft, Wünsche und Beschwerden

§ 52

Auskunft

Der Verwaltungsratspräsident des NWW gibt Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung.

§ 53

Wünsche und Beschwerden

1 Wünsche und Beschwerden sowie Klagen über das Verhalten von Werkorganen sind schriftlich an den Einwohner- und Bürgergemeinderat zu richten.

2 Bei Uneinigkeit findet das Differenzbereinigungsverfahren gemäss § 23 der Statuten Anwendung.

15. Rechtsverhältnisse

§ 54

Anfechtung von Entscheidungen

1 Entscheide des Gemeinderats in Anwendung dieses Reglements können von den Betroffenen innerhalb von 10 Tagen nach Eröffnung an das zuständige Departement des Kantons Solothurn weitergezogen werden.

2 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. den dazugehörigen Ergänzungen (Reglement, Werkvorschriften, allgemeine Vorschriften, Gebühren- und Tarifordnung etc.) oder gegen Anordnungen des Gemeinderats werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat aufgrund seiner Strafkompentenz geahndet. Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

16. Schlussbestimmungen

§ 55

Änderungen des Reglements

1 Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohner- und Bürgergemeinde Wolfwil.

2 Änderungen der Anhänge liegen im Kompetenzbereich des Verwaltungsrats der öffentlich-rechtlichen Unternehmung.

§ 56

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen und nach der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. April 2011 genehmigt.

Von der Bürgergemeindeversammlung am 14. April 2011 genehmigt.

Namens der Gemeinde Wolfwil

Der Gemeindepräsident
Christian Kühni-Schneider

Die Gemeindeschreiberin
Evelin Wirz

Der Gemeindepräsident der BG
Urs Räber-Bürgi

Die Bürgerschreiberin
Ursula Bürgi-Fürst

Vom Kantonalen Departement mit Verfügung vom 30. Mai 2011 genehmigt.

Anhang 1

Technische Anschlussbedingungen

1. Art und Bedingungen des Wärmeträgers

1.1 Allgemeines

Der NWW ist als indirekter Nahwärmeverbund ausgelegt, d.h. zwischen Nahwärme-netz und Verbraucher ist zur Systemtrennung ein Wärmetauscher geschaltet (Teil der Hausstation).

1.2 Vorlauftemperatur

Die Vorlauftemperatur wird in Abhängigkeit der Aussentemperatur reguliert.

- Konstante Temperatur Vorlauf bis 12°C 75°C

1.3 Rücklauftemperatur

Die Anlagen sind so zu dimensionieren, dass die vorgegebenen Rücklauftemperatu-ren nicht überschritten werden.

Altbauten:

- maximale Temperatur Rücklauf 50°C

Neubauten:

- maximale Temperatur Rücklauf 50°C

1.4 Druckverhältnisse

Der maximale Druck auf dem Nahwärme-Leitungsnetz ist auf 3.0 bar festgelegt. Alle Komponenten der Hausstation können auf dem Nenndruck von 6.0 bar ausgelegt werden.

Die maximal zur Verfügung stehende Druckdifferenz für eine Unterstation liegt bei 0.3 bar.

Ausnahmen können bei besonderen Verhältnissen in Absprache mit dem Wärmelie-feranten gemacht werden.

Die Netzpumpen des Nahwärme-Leitungsnetzes werden druckseitig geregelt. Der un-terschiedliche Wärmebedarf wird durch das Konstanthalten der Druckdifferenz zwi-schen Vor- und Rücklauf ausgeglichen.

1.5 Durchflussmengen

Mittels des Differenzdruckreglers wird die maximale Durchflussmenge eingestellt. Der entsprechende Wert für jeden Hausanschluss ist mit dem Wärmelieferanten zu ver-einbaren.

Der Differenzdruckregler wird nach erfolgter Einregulierung plombiert.

1.6 Stromanschluss für Wärmezähler

Für den Stromanschluss des Wärmezählers ist vom Bezüger ein plumbierbarer 220 V-Anschluss einzurichten. Bei Unterbruch der Wärmezahlung muss das Rücklaufbegrenzungsventil geschlossen bleiben.

1.7 Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme ist die Hausstation einer ordnungsgemässen Dichtigkeits- und Druckprobe zu unterziehen. Der Prüfdruck muss mindestens drei Stunden gehalten werden. Bei der Inbetriebnahme der Hausstation ist es nicht zulässig, die Anlage mit dem Wasser der Nahwärmleitung zu füllen.

1.8 Einregulierung

Der Abnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Hausstation und die Hausanlage sofort nach der Inbetriebnahme der Hausstation genau einreguliert werden. Fällt die Inbetriebnahme auf die Sommerperiode, ist die Anlage anfangs der folgenden Heizperiode nachzuregulieren.

1.9 Abnahme

Nach erfolgter Einregulierung der Anlage erfolgt die Abnahme der Hausstation. Die Abnahme kann nur während der Heizperiode durchgeführt werden. Der Fachplaner oder Heizungsunternehmer vereinbart mit der Wärmeversorgung einen Abnahmetermin. Nach Prüfung der Anlage und der allseitigen Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme abgeschlossen.

2. **Erstellung der Anlagen**

2.1 Räumlichkeiten

Die Hausstation ist in einem Raum unterzubringen, der die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- Der Raum darf nicht allgemein zugänglich sein. Dem Betriebspersonal des Wärmelieferanten soll der Zugang aber ohne Schwierigkeiten möglich sein.
- Der Raum muss ausreichend beleuchtet sein.
- Der Raum muss mit einem Boden, der gegen Wasser und mechanische Beanspruchung widerstandsfähig ist, ausgestattet sein.

Empfehlung

- Der Raum sollte wenn möglich einen Bodenablauf aufweisen.
- Wenn möglich soll eine Steckdose T13 (220V/10A) für Wartungs- und Reparaturarbeiten installiert sein.

3. Technische Anforderungen an die Abnehmeranlagen

3.1 Anforderung an Hausstation

Der Aufbau der Hausstation, bestehend aus den Anlageteilen Wärmeübergabestation und Hauszentrale, ist standardisiert.

Raumheizung

Den Hauseigentümern wird empfohlen, Heizkörper-Thermostatventile einzubauen. Diese erlauben nicht nur eine Regulierung der Raumtemperatur – sparen von Heizenergie – sondern bewirken auch eine Reduktion der Heizungsrücklauftemperatur.

Warmwasserbereitung

Zur Betriebsoptimierung sind die Warmwasserspeicher so zu dimensionieren, dass der Spitzenverbrauch von Warmwasser abgedeckt wird.

Winterbetrieb: Speicherladefreigabe während Schwachlast

Sommerbetrieb: Speicherladefreigabe während Blockzeiten

Anhang 2

Gebührenrahmen und Tarife

Einmalige Anschlussgebühren

- Fr. 800.00 bis Fr. 1'000.00 pro kW

Grundgebühren (leistungsbezogen)

- Fr. 45.00 bis Fr. 57.00 pro kW

Energiepreis

- Fr. 0.13 bis Fr. 0.20 pro kWh

Das jeweils vom Verwaltungsrat der öffentlich-rechtlichen Unternehmung festgelegte Tarifblatt wird jährlich im Juni publiziert. Der Verwaltungsrat ist für die Tarifgestaltung innerhalb des Gebührenrahmens abschliessend zuständig.

Anhang 3

Begriffsdefinitionen

Wärmemenge:

Die Wärmemenge ist die jährliche Wärmeenergie, die gemäss Wärmehähler vom Bezüger dem Fernwärmenetz entnommen wird. (1 MWh = 1000 kWh)

Anschlussleistung:

Die Anschlussleistung P ist eine Nennleistung (kW), die vom maximalen Durchfluss (l/min.) vom Fernwärmetauscher des Bezügers bestimmt wird.

Der maximale Durchfluss wird vom Mengenbegrenzer festgelegt. Die effektiv zur Verfügung stehende maximale Wärmeleistung hängt von der Temperatursenkung des Wärmeversorgungs-Wassers im Wärmetauscher des Bezügers ab. Sie entspricht dem Wert der Anschlussleistung, wenn die Temperatursenkung 40 K beträgt.

Wassermenge:

Die Wassermenge ist definiert als jährliche Durchflussmenge (m³) von Wärmeversorgungs-Wasser, die gemäss Wasserzähler durch den Wärmetauscher des Bezügers fliesst.

